

Nachweis zu führen, daß das, was sie als solche Färbung des Gefühls bezeichnen, tatsächlich eine Körperempfindung, ja überhaupt „Empfindung“ sei. Ist es aber ein besonderes Gegenständliches, so kann es sicherlich nicht zum Gefühl d. h. zu der zuständlichen Bestimmtheitsbesonderheit eines Bewußtseinsaugenblickes gehören, denn ist es „Empfindung“, so muß es ein Gegenständliches des Bewußtseins sein.

Wir setzen den Fall, jemand habe Angst vor dem Zahnausziehen: zergliedern wir dieses „Gefühl“ der Angst, so ist das „maßgebende“ Gegenständliche der Gedanke an die bevorstehende Operation des Zahnausziehens, verbunden etwa mit der Erinnerung an früher überstandene ähnliche Operationen; das Gefühl d. i. die zuständliche Bestimmtheitsbesonderheit ist der Art nach Unlust, dem Grade nach eine starke Unlust. Doch hiermit ist nicht Alles gesagt, denn zur „Angst“ gehört noch eine Körperempfindung, die man als „Beklemmung“ zu bestimmen pflegt und die sich „äußert“ in Kurzatmigkeit, Zittern, Weinen u. a. m. Denken wir uns diese Körperempfindung „Beklemmung“ fort, so verstehen wir auch nicht mehr, wie dann noch von einem Angstgefühl sollte gesprochen werden können. Fassen wir andererseits einmal das nach Art und Grad bestimmte besondere Gefühl allein ins Auge, indem wir von dem „maßgebenden“ Gegenständlichen, sowie von der Körperempfindung (der Beklemmung) absehen, so läßt sich schlechterdings nichts weiter noch an dem, was wir „Gefühl der Angst“ nennen, entdecken. Jede Probe auch, in der wir uns jenes maßgebende Gegenständliche mitsamt der genannten Körperempfindung und der starken Unlust in der Einheit des Bewußtseinsaugenblicks vorstellen, läßt uns zum Angstgefühl inhaltlich gar nichts vermissen. Wenn die Verteidiger der „Färbung“ darauf hinweisen, daß wir diese nicht durch Beschreibung mitteilen können, sondern jeden auffordern müssen, sie „nachzufühlen“, so mag darin die Wahrheit liegen, daß sich „Gefühl“ selber nur „fühlen“ läßt, daß also nur der wissen kann, was ein bestimmtes „Gefühl“ enthält, der es selber gehabt hat; in diesem Sinne gilt das Wort zu Recht: „Wenn Ihr's nicht „fühlt“, Ihr werdet's nicht erjagen“. Aber wir dürfen mit Recht auch hinzufügen: „und wenn Ihr's fühlt, so